

EuGH: Erstattung von Hinsendekosten bei Widerruf

Problemstellung

In Literatur und Rechtsprechung war die Frage seit langem umstritten, ob der Verbraucher nach Widerruf des Fernabsatzvertrages neben der Erstattung des Kaufpreises auch die Kosten für die Zusendung der Ware zurückverlangen kann.

Der EuGH hat nun mit Urteil am 15. April 2010 ([EuGH, Urt.v.15.4.2010, C-511/08](#)) entschieden, dass eine europarechtskonforme Auslegung der betreffenden Richtlinien einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Lieferer in einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag dem Verbraucher die Kosten der Zusendung der Waren auferlegen darf, wenn dieser sein Widerrufsrecht ausübt.

Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. gegen ein Online-Versandunternehmen. In den AGB des Versandhändlers befand sich eine Klausel, nach der Kunden einen Kostenanteil von 4,95,- Euro für die Hinsendung der Ware zu tragen hatten und dieser Betrag im Falle eines Widerrufs des geschlossenen Vertrages nicht erstattet wurde.

In erster Instanz obsiegte die Verbraucherzentrale mit ihrem Unterlassungsbegehren. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die daraufhin eingelegte Revision setzte der BGH das Verfahren am 1. Oktober 2008 ([BGH, Beschluss vom 1.10.2008, VIII ZR 268/07](#)) aus und legte es dem EuGH zur Entscheidung vor. Zur Begründung führte der Bundesgerichtshof aus, dass das deutsche Fernabsatzrecht nicht ausdrücklich die Erstattung der Hinsendekosten im Falle eines Widerrufs vorsehe und eine europarechtskonforme Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis gelange.

Die Entscheidung des EuGH

Die streitentscheidende europäische Normierung stellte [Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2](#) und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG dar.

Zu Beginn seiner Urteilsbegründung verwies der EuGH zunächst auf [Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG](#), nach der es dem Verbraucher freistehe „ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung“ den Vertrag zu widerrufen. Des Weiteren bezog er sich auf Art.6 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie, wonach „der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten hat. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“ Die Richter verwiesen sodann auf [Erwägungsgrund 14](#). der Richtlinie, wonach es Sache der Mitgliedstaaten sei, die nicht vollständig harmonisierten Rechtsfolgen des Widerrufs zu gestalten. Hieraus ergab sich für das erkennende Gericht auch die streitentscheidende Fragestellung, nämlich dahingehend, ob die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der Rechtsfolgen frei seien.

Für die Beantwortung der Frage nahmen sich die Richter der Auslegung der Wendung „vom Verbraucher geleistete Zahlungen“ an. Der EuGH stellte dazu fest, dass Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Bestimmung zu einer umfänglichen Erstattungspflicht aller vom Verbraucher im Zusammenhang mit dem widerrufenden Vertrag geleisteten Zahlungen durch den Händler führe. Hinsichtlich der Auslegung der Formulierung „infolge der Ausübung des Widerrufsrechts“ in [Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 97/7/EG](#) gelangte das Gericht auch hier unter Zuhilfenahme des 14. Erwägungsgrundes im Ergebnis zu einer umfassenden Kostentragungspflicht des Händlers im Falle eines Widerrufs. Zur Begründung führte es abschließend aus, dass eine anderslautende Auslegung der Richtlinie den unbilligen Effekt zur Folge habe, dass sich der Verbraucher durch eine vermeintliche Kostentragungspflicht vom Widerruf abhalten lassen könne.

Resümee

Das Urteil bestätigt weitgehend die Praxis der Versandhäuser, die bereits in der Vergangenheit dem Besteller keine Hinsendekosten auferlegt haben. Soweit Shop-Betreiber in der Vergangenheit diese Praxis nicht verfolgt haben, ist ihnen eine dringende Reflexion der Urteilsgründe anzuraten.